jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/11/11 1Ob332/59, 4Ob154/53, 6Ob343/59, 2Ob273/31, 7Ob58/12y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1959

Norm

ABGB §1409 D
HGB §25

Rechtssatz

Die Haftung des Vermögensübernehmers erfaßt nicht auch die Kosten eines Prozesses des Gläubigers gegen den Übergeber wegen einer Unternehmensschuld, wenn dieser Prozeß erst nach der Übergabe eingeleitet wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 332/59
  Entscheidungstext OGH 11.11.1959 1 Ob 332/59
  Veröff: EvBl 1960/21 S 43 = SZ 32/146
- 4 Ob 154/53
  Entscheidungstext OGH 27.10.1953 4 Ob 154/53
  Gegenteilig; Beisatz: Bereits erloschene Lohnansprüche. (T1) Veröff: Arb 5852
- 6 Ob 343/59
  Entscheidungstext OGH 21.10.1959 6 Ob 343/59
  Beisatz: Verbindlichkeiten aus einem gar nicht wirksam gewordenen Vertrag. (T2)
- 2 Ob 273/31
  Entscheidungstext OGH 31.03.1931 2 Ob 273/31
  Beisatz: Nicht für Schulden aus Lieferungen, die erst nach der Übernahme erfolgen. (T3) Veröff: SZ 13/97GIRS BAG vom 26.05.1955, 2 AZR 38/54;Beisatz: Nicht für rückständige Lohnansprüche des früheren Arbeitgebers. (T4) Veröff: Jz 1955,641
- 7 Ob 58/12y
  Entscheidungstext OGH 09.05.2012 7 Ob 58/12y
  Beisatz: Ist die Klage zu dem Rechtsstreit zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme noch nicht zugestellt, handelt es sich bei den Prozesskosten um Neuschulden (2 Ob 1/95). (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0033230

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at